



Gemeinde Großarlach

Kindergartenanmeldung

Kindergarten Großarlach

Liemersbacher Straße 6
71577 Großarlach
Tel.: 07903/2034

Kindergarten Grab

Limesweg 6
71577 Großarlach-Grab
Tel.: 07192/5371



Träger des Kindergartens

Gemeinde Großarlach

Stuttgarter Straße 18
71577 Großarlach
Tel.: 07903/9154-0
Fax.: 07903/9154-33
E-Mail: rathaus@grosserlach.de
Internet: www.grosserlach.de

BENUTZUNGSORDNUNG

für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Großarlach

Für die Arbeit im Kindergarten Großarlach und Kindergarten Grab sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch die Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit im Kindergarten.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2 Aufnahme

- (1) In den kommunalen Kindergärten Großarlach werden Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger des Kindergartens.
- (4) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden.
- (5) Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
- (7) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich dem Träger des Kindergartens zu übergeben.
- (2) Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

- (4) Der Träger des Kindergarten kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind den Kindergarten länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.
- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag - Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien des Kindergartens geöffnet.
- (5) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten des Kindergartens Großerlach sind:
Montag - Freitag von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- (6) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten des Kindergartens Grab sind:
Montag - Freitag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- (7) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) Der Träger des Kindergartens ist bemüht, außerhalb der Ferien, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Er ist jeweils im voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
- (2) Der monatliche Beitrag beträgt bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten für ein Kind aus einer Familie

im Kindergartenjahr	<u>2007/2008</u>	<u>2008/2009</u>
• mit einem Kind	87,00 Euro	89,00 Euro
• mit zwei Kindern	66,00 Euro	68,00 Euro
• mit drei Kindern	44,00 Euro	45,00 Euro
• mit vier und mehr Kindern	14,00 Euro	15,00 Euro

Berücksichtigt werden alle kindergeldberechtigten Kinder bis zum 18. Lebensjahr in der Familie.

- (2a) Für die in Kindergärten der Gemeinde Großerlach betreuten Zweijährigen wird ein Zuschlag von 100 % erhoben
- (3) Eine Änderung der Elternbeiträge bleibt vorbehalten.
- (4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- (5) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien im Kindergarten und für Zeiten, in denen der Kindergarten aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 7 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten
 - Während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und vom Kindergarten eintreten, müssen der Leitung des Kindergartens unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - den Kindergarten wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter /innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers des Kindergartens beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
- (3) Auf dem Weg von und zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Benutzungsordnung für den Kindergarten Großerlach vom 01.06.1998 ihre Gültigkeit.

Änderungen:

1. Änderung von § 2 Abs. 1 seit 02.12.2006 in Kraft
2. Änderung von § 2 Abs. 1 seit 20.10.2006 in Kraft
- § 6 Abs. 2a ab 01.01.2007 in Kraft
1. Änderung von § 6 Abs. 2 ab 01.09.2007 in Kraft

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindergartengesetz für Baden-Württemberg i.d.F.v. 17.01.1983 (Ges.Bl. S. 30) und Abdruck der hierzu erlassenen Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes vom 20.01.1983, Nr. V/2-7231-2 (GABl. S. 463).

Der § 5 des Kindergartengesetzes lautet:

„Bei den Kindergärten werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.“

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Elternbeirat beim Kindergarten ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder.
- 1.2 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied. Sind weniger als drei Gruppen vorhanden, wählen alle Eltern aus ihrer Mitte ein bzw. zwei weitere Mitglieder. Für jedes Mitglied im Elternbeirat ist ein Vertreter zu wählen.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirates beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheidet das Kind eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
 - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken,
 - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung des Kindergartens zu unterbreiten,
 - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften, sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Sitzungen des Elternbeirats

4.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

4.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

4.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

5.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.

5.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.

5.3 Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelung, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten, sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.

6.3 Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung des Kindergartens den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 01. Januar 1983 an anzuwenden.

Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes vom 20.01.1983 Nr. V/2-7231.1 (GABl. S. 464)

1. Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist, festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.

1.4 Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U 7 und U 8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31.10.1979, Beil. z. Banz. Nr. 22a vom 01.02.1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

1.5 Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U 7, nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.

2.2 Nr. 2.1 gilt nicht, wenn der Träger des Kindergartens die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (vgl. Nr. 3.2).

2.3 Nach Einführung eines Vordrucks ist für die ärztliche Bescheinigung der Vordruck zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers des Kindergartens

3.1 Der Träger des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Falle der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U 8 überwachen.

3.2 Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen kann die Untersuchung abweichend von Nr. 1.1 Satz 1 innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden. Es genügt, wenn das Untersuchungsergebnis die Angaben im vorgeschriebenen Vordruck (siehe Nr. 2.3) enthält.

4. Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

4.2 Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der Zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Dies Richtlinien sind vom 01. Januar 1983 an anzuwenden.

Anmeldebogen

hiermit melde/n ich/wir mein/unser Kind ab im Kindergarten Großerlach
 Kindergarten Grab an

1. Angaben zum Kind

Name		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Konfession
Wohnort und Straße		Telefon	
Hausarzt		Krankenkasse	

2. Angaben zu den Eltern

Name der Mutter		Wohnort und Straße	
sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Notfall - Telefon Privat:	Arbeitsplatz:	
Name des Vaters:		Wohnort und Straße	
sorgeberechtigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Notfall - Telefon Privat:	Arbeitsplatz:	

3. Besondere Vermerke: (z.B. Pflegeeltern, Krankheiten usw.)

--

4. Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Name:	geb:	Name:	geb:
Name:	geb:	Name:	geb:

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt,

Datum:	Unterschrift der Sorgeberechtigten:	Unterschrift des Sorgeberechtigten:
--------	-------------------------------------	-------------------------------------

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung
nach § 4 des Kindergartengesetzes**

Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Datum der Untersuchung	Art der Untersuchung U
Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> keine Bedenken	Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

Bürgermeisteramt
Herr Barth
Stuttgarter Straße 18

71577 Großerlach

Antrag auf Ausstellung einer Busfahrkarte

Ich / Wir möchte/n hiermit ab _____ für unser Kind

Name und Vorname des Kindes:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

eine Fahrkarte beantragen.

Hinweis: Für die Beförderung aus Neu-, Altfürstehütte, Böhringsweiler, Kleinerlach u. Oberfischbach bitte ein Passbild beifügen

Ich / Wir bestätige/n hiermit:

- dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist
- unser Einverständnis, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.
- Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen tragen wir Sorge, dass unser Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen

Es ist mir / uns bewusst, dass grundsätzlich die Verantwortung von und zum Kindergarten, einschließlich der Busfahrt und des Weges zwischen Bus und Haltestelle, in meiner / unserer Verantwortung als Eltern liegt.

Ich / Wir erklären hiermit, dass mit der Gruppenleiterin ein Beratungsgespräch über die Eignung meines / unseres Kindes stattgefunden hat.

Stellungnahme der Gruppenleiterin:

keine Bedenken

Bedenken vorhanden, weil

.....

.....
Unterschrift der Gruppenleiterin

Datum	Unterschrift der Sorgeberechtigten	Unterschrift des Sorgeberechtigten
-------	------------------------------------	------------------------------------

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrages

Name und Anschrift des Absenders bzw. Kontoinhabers:

.....

An

Bürgermeisteramt Großerlach
z. Hd. v. Herrn Barth
Stuttgarter Straße 18
71577 Großerlach

Hiermit ermächtige ich die **Gemeinde Großerlach** widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im voraus zu entrichtenden Elternbeiträge zu Lasten meines Kontos

Nr.BLZ

bei

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)
im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Diese Abbuchungsermächtigung umfasst:

- den Elternbeitrag für alle 12 Monate des Kindergartenjahres, also auch für die Ferienmonate. Dies gilt auch während einer Krankheit, wie auch beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertritt in die Grundschule,
- die Elternbeiträge für alle im Kindergarten untergebrachten Kinder meiner Familie,
- den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wurde,
- die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 1. und 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift lt. Bankvollmacht)

